



Benützungs- und Betriebsreglement der Gemeinschaftsschiessanlage (GSA) Burechrache-Wittinsburg

(Fassung vom 27.11.2016 / rückwirkend auf 01.01.2016 in Kraft gesetzt)

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch gleichermaßen auf weibliches und männliches Geschlecht)

Gestützt auf die Vereinbarung vom 01.01.1997 zwischen den Vertragsgemeinden erlassen die angeschlossenen Einwohnergemeinden das folgende Benützungs- und Betriebsreglement der Gemeinschaftsschiessanlage (GSA).

1. Zweck und Grundsätzliches

- 1.1 Dieses Reglement umschreibt die Aufgaben und Kompetenzen in der Schiessanlage Burechrache-Wittinsburg zwischen den Vertragsgemeinden und den Schützenvereinen.
Angeschlossene Gemeinden/Schützenvereine:
Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen und Wittinsburg.
- 1.2 Die Einwohnergemeinde Wittinsburg als Eigentümerin stellt die Schiessanlage Wittinsburg (kurz GSA) den Schiessvereinen der Vertragsgemeinden zur Verfügung.
- 1.3 Die Benützung der Anlage erfolgt unentgeltlich. Alle beteiligten Gemeinden und Vereine sind gleichberechtigt.
- 1.4 Das Betriebsreglement der Schützenstube (= Anhang 1) ist integrierter Bestandteil dieses Reglements.

2. Organisation

- 2.1 Für den Betrieb und die Organisation wird eine Schiessplatzkommission mit folgender Zusammensetzung gebildet:
- Je ein Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
 - Je ein Vertreter der Schützenvereine der Vertragsgemeinden
 - Standchef
 - Anlagewart
 - Bewirtschafter der Schützenstube (gemäss Anhang 1, Ziffer 3.3 ; ohne Stimmrecht).
- 2.2 Die Schiessplatzkommission konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre Präsident, Kassier, Aktuar, Standchef, Anlagewart und Bewirtschafter.
- 2.3 Das Vizepräsidium wird durch den Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde Wittinsburg ausgeübt.
- 2.4 Die Rechnungsprüfung wird durch die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Wittinsburg durchgeführt.

3. Aufgaben der Schiessplatzkommission (SPK)

- 3.1 Aufsicht und Unterhalt der Gemeinschaftsschiessanlage
- 3.2 Rechnungsführung
- 3.3 Erteilung von Bewilligungen zur Standbenützung und Festsetzung der Standgebühren für die Benützung durch Dritte
- 3.4 Erlass von Weisungen zum Erreichen der grösstmöglichen Sicherheit während des Schiessbetriebes
- 3.5 Festsetzung und Koordination der Schiesstage (Schiessplan mit Datum, Verein und Verantwortlichem für den Schiessbetrieb)
- 3.6 Festsetzung des Schussgeldes bei der Durchführung von Schützenfesten und externen Schiessanlässen (z.B. Bezirkswettschiessen).
- 3.7 Festsetzung allfälliger Entschädigungen für Standchef und Anlagewart.

4. Rechte und Pflichten des Standchefs

- 4.1 Dem Standchef obliegt die Überwachung der ganzen Schiessanlage und deren Umgebung (z.B. Parkplätze), ausgenommen der Schützenstube. Er ist zudem für Ordnung und Sauberkeit in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 4.2 Der Standchef oder ein von ihm eingesetzter Stellvertreter hat bei jedem Schiessanlass anwesend zu sein.

5. Rechte und Pflichten des Anlagewarts

- 5.1 Dem Anlagewart obliegt die Überwachung der Scheibenanlage und des Kugelfangs. Er ist zudem für Ordnung und Sauberkeit in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

6. Pflichten der Vereine

6.1 Sicherheitsbestimmungen

- 6.1.1 Die Sicherheitsbestimmungen von VBS (Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) und SPK sind von den Vereinen einzuhalten.

6.2 Schiessbetrieb

- 6.2.1 Die Vereinsvorstände sind verantwortlich für den ordnungsgemässen Schiessbetrieb gemäss Vereinsstatuten und insbesondere für
 - die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsanlässe zuhanden der SPK
 - das Einhalten des vereinbarten Schiessplanes
 - die Inbetriebsetzung und fachgemäss Bedienung aller Apparate und Einrichtungen
 - die Abschaltung der Apparaturen und der elektrischen Einrichtungen nach dem Schiessen
 - die Instruktion der Warner
 - die Sauberkeit und sorgfältige Pflege der von den Schiessvereinen/Gesellschaften benützten Anlagen und Räumen
 - die ordnungsgemäss Lagerung und Verwaltung von Munition und Hülsenmaterial
 - die Überwachung der Versicherungspflicht der Schiessenden
 - die ordnungsgemäss Benützung der Parkplätze

6.3 Versicherung

- 6.3.1 Den Vereinen obliegt die vollumfängliche Versicherung des vereinseigenen Mobiliars, der Munition, der Hülsen und der in der Anlage deponierten Auszeichnungen.
- 6.3.2 Die Vereine haben unter Einhaltung der Vorschriften des VBS eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für ihre Vereinsangehörigen, sowie für alle Teilnehmer an Schiessanlässen die im Rahmen des Schiessplans abgehalten werden, abzuschliessen.
- 6.3.3 Es sind nur versicherte Schützen schiessberechtigt.

7. Betriebskosten und Gebäudeunterhalt

7.1 Organisation

- 7.1.1 Die SPK ist für die ordentliche Rechnungsführung der Betriebs- und Unterhaltskosten verantwortlich.
- 7.1.2 Die SPK überwacht die Schusskontrolle der Vereine.

7.2 Bereitstellung der Mittel

- 7.2.1 Für Unterhalt und Reparatur hat die SPK bei den Vertragsgemeinden und Vereinen über den Budgetweg per 30. August die Mittel zu beantragen.
- 7.2.2 Die beantragten Mittel sind durch einen einstimmigen Entscheid der angeschlossenen Gemeinden zu bewilligen.

7.3 Aufteilung der Kosten

- 7.3.1 Die folgenden Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Vertragsgemeinden (anhand der Einwohnerzahlen des statistischen Amtes BL, Stand 31.12. des Vorjahres) anteilmässig auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt:
 - Unterhalt der Bauten inklusive dem Kugelfang
 - Reparatur und Unterhalt der Parkplätze und Zufahrtswege
 - Walddarbeiten im benötigten Umfeld (z.B. Schusslinie, Umgebung GSA)
- 7.3.2 Folgende Kosten werden vom Schussgeld sowie von den Einnahmen aus der Vermietung übernommen:
 - Reparaturen und Unterhalt an Scheiben und Apparaturen
 - Betriebskosten wie zum Beispiel: Stromkosten, Wasser, Abwasser, Telefon-Gebühren und Abfall

8. Versicherung

- 8.1 Die Einwohnergemeinde Wittinsburg schliesst als Eigentümerin der Liegenschaft Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Elementarschaden ab, der SPK obliegt der Abschluss einer Sachversicherung zum Schutz der Einrichtungen und der Schiessanlage (inkl. Schutz vor Diebstahl und Einbruch). Die Prämien werden der Betriebsrechnung zugeschlagen.

Benützungs- und Betriebsreglement der GSA Burechrache-Wittinsburg
(Fassung vom 27.11.2016 / rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft gesetzt)

NAMENS DER GEMEINDERÄTE VON:

BUKTEN

Peter Riebli
Gemeindepräsident

Christine Gerhard
Gemeindeverwalterin

Beschlossen am:

6.2.2017



HÄFELFINGEN

Eugen Strub
Gemeindepräsident

Christine Gerhard
Gemeindeverwalterin

Beschlossen am:

8.2.2017



KÄNERKINDEN

Adrian Ammann
Gemeindepräsident

Susanna Oswald
Gemeindeverwalterin

Beschlossen am:

19.12.2016



RÜMLINGEN

Matthias Liechti
Gemeindepräsident

Nicole Bürgin
Gemeindeverwalterin

Beschlossen am:

19.12.2016



WITTINSBURG

Regula Blochwitz
Gemeindepräsidentin

Stephan Schneider
Gemeindeverwalter

Beschlossen am:

14. Dez. 2016



Anhang 1
des
Benützungs- und Betriebsreglements der
Gemeinschaftsschiessanlage (GSA) Burechrache-Wittinsburg

Betriebsreglement der Schützenstube

(Fassung vom 27.11.2016 / rückwirkend auf 01.01.2016 in Kraft gesetzt)

(Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch gleichermassen auf weibliches und männliches Geschlecht)

1. Zweck und Grundsätzliches

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Wittinsburg als Eigentümerin stellt die Schützenstube zur Verfügung:
 - den ortsansässigen Schiessvereinen der Vertragsgemeinden
 - für Anlässe auf Gemeindeebene den Vertragsgemeinden selbst
- 1.2 Die Benützung erfolgt für die Vertragsgemeinden, deren Schützenvereine und für die Bürgergemeinde Wittinsburg unentgeltlich.

2. Organisation

- 2.1 Die SPK bestimmt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wittinsburg einen Bewirtschafter.
Die Entschädigung für den Bewirtschafter wird im Vertrag zwischen der SPK und dem Bewirtschafter geregelt.

3. Der Bewirtschafter

- 3.1 Der Bewirtschafter koordiniert die terminliche Vermietung der Schützenstube für Vereins- und Gemeindeanlässe sowie für Anlässe Dritter nach Vorgabe der SPK.
- 3.2 Der Bewirtschafter hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Jahresrechnung der Schützenstube zur Prüfung an die RPK Wittinsburg weiterzuleiten.
- 3.3 Er nimmt, ohne Stimmrecht, an den Sitzungen der SPK teil.
- 3.4 Er ist für Ordnung und Sauberkeit in der Schützenstube verantwortlich.

4. Vereins- und gemeindeeigene Anlässe

- 4.1 Der Bewirtschafter führt die Schützenstube oder überträgt deren Führung einer oder mehreren Personen.
- 4.2 Die Schützenstube ist in ordentlichem und sauberem Zustand dem Bewirtschafter zu übergeben. Für entstandene Schäden haftet der Mieter.

5. Vermietung an Dritte

- 5.1 Die Vermietung der Schützenstube erfolgt gemäss dem „Benützungsreglement Schützenstube Burechrache Wittinsburg“.
- 5.2 Die Mietgebühren werden von der Schiessplatzkommission im „Benützungsreglement Schützenstube Burechrache Wittinsburg“ festgelegt.
- 5.3 Die Entschädigung für den Bewirtschafter bei Vermietung an Dritte beträgt Fr. 50.- pro Reservation.
- 5.4 Der Stundenansatz für den Bewirtschafter bei Mehraufwand gemäss „Benützungsreglement Schützenstube Burechrache Wittinsburg / Ziffer 5“ beträgt Fr. 30.- /Std.

6. Einnahmen bei Vermietung an Dritte

- 6.1 Die Einnahmen bei Vermietung an Dritte sind gemäss Ziffer 7.3 des „Benützungs- und Betriebsreglement der Gemeinschaftsschiessanlage (GSA) Burechrache-Wittinsburg“ zu verwenden

7. Benützung der Aussenplätze

- 7.1 Der befestigte Platz hangseitig ist nur temporär (z.B. als Materialdepot) zu nützen. Wegen möglicher Steinschlag-Gefahr ist ein dauerhafter Aufenthalt zu unterlassen.
-